

über die vom Gericht ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit informiert. Durch diese Verbindung wurde den staatlichen Leitfern des Kombinats und Funktionären gesellschaftlicher Organisationen der Zusammenhang zwischen den Gesetzesverletzungen im Bereich des Arbeits- und des Finanzrechts und den Straftaten besonders deutlich vor Augen geführt. Es kam zu Auseinandersetzungen, in denen vor allem die ideologischen Ursachen der Ungesetzlichkeiten aufgedeckt und Lehren für die Achtung der Gesetzlichkeit gezogen wurden.

Der Teilnehmerkreis dieser Diskussion sicherte eine breite Auswertung des Protests und des Strafverfahrens in allen Betrieben des Kombinats. Dies war auch deshalb notwendig, weil es Hinweise darauf gab, daß in anderen Betrieben in ähnlicher Weise gegen die Gesetzlichkeit verstoßen worden war. Aus dem gleichen Grund informierte der Staatsanwalt auch die übergeordneten Gewerkschaftsleitungen über die dem Protest zugrunde liegenden Rechtsverletzungen.

Wichtig für das erfolgreiche Vorgehen in dieser Sache war die Abstimmung mit der staatlichen Leitung und der Parteileitung des Kombinats. Hier wurde die Zielrichtung der Auswertung festgelegt, um eine

breite und nachhaltige ideologisch-erzieherische Wirkung zu erreichen.

Der Generaldirektor des Kombinats traf auf der Grundlage des Protests zur Durchsetzung der Gesetzlichkeit folgende Maßnahmen:

- Belehrung der Betriebsleiter und der Betriebsökonomien über die Kassenordnung des Werkes und die Ursachen der genannten Straftaten;
- Anleitung der Hauptbuchhalter aller Betriebe des Kombinats auf der Grundlage des Protests und des Strafverfahrens mit dem Ziel, verstärkt Kontrollen in den Kombinatbetrieben durchzuführen;
- klare Festlegungen zum Belegwesen bei der Auszahlung von Kollektivprämien;
- Erfassung und Auflösung unzulässiger Nebenkassen.

Die Gewerkschaftsleitung des Kombinats legte die Auswertung der staatsanwaltlichen Aufsichtsmaßnahme und des Strafverfahrens mit allen AGL-Vorsitzenden fest.

Die Verbindung der Auswertung der Maßnahmen der Gesetzmäßigkeitsaufsicht mit der Information über das dem Protest zugrunde liegende Strafverfahren erhöhte die Wirksamkeit beider Maßnahmen.

NORBERT STUDZINSKI, Staatsanwalt
der Stadt Magdeburg

Zum Anschluß eines Grundstücks an die Energie- und Wasserversorgung des Nachbargrundstücks

Nach dem Urteil des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt vom 7. Mai 1973 - 5 BCB 106/72 - (NJ 1973 S. 585) ist für die Entscheidung darüber, ob der Eigentümer eines Grundstücks dem Eigentümer des Nachbargrundstücks den Anschluß an die Wasser- und Energieversorgung gestatten muß, der Gerichtsweg nicht gegeben. Diese Entscheidung bedarf ergänzender Hinweise.

Nach § 48 Abs. 5 der VO über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft sowie die rationelle Energieanwendung und -Umwandlung

— EnergieVO — vom 10. September 1969 (GBL II S. 495) i.V.m. §§15 bis 18 sowie 19 Abs. 2 und 20 Abs. 2 der 1. DVO vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der DDR (GBL II S. 257) ist der Rat des Kreises dann, wenn sich Grundstücksnutzer und Energieversorgungsbetrieb über die Mitnutzung von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen für Energiefortleitungsanlagen nicht einigen können, befugt, die Nutzungsrechte zu beschränken. Es handelt sich hier um eine bodenrechtliche Regelung, die gegenüber jedem Grundstücksnutzer gilt.

Die meisten Grundstücksnutzer sind zugleich auch Abnehmer von Energie und stehen damit in einem Vertragsverhältnis zu einem Energieversorgungsbetrieb. Diese Betriebe sind

im Interesse der Volkswirtschaft und ihrer Abnehmer bemüht, ihre Versorgungsnetze so rationell wie möglich aufzubauen. Sie haben deshalb ihre Abnehmer verpflichtet, die Zu-, Fort- und Durchleitung von Elektroenergie und Gas sowie das Anbringen von Leitungen, Leitungsträgern und Zubehör an, in und über ihren Grundstücken einschließlich Gebäuden unentgeltlich für solche Übertragungsanlagen zu gestatten, die überwiegend der Versorgung des Ortes dienen, in dem sich die Anlagen der Abnehmer befinden.

Das ergibt sich für Abnehmer, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, aus § 14 der AO über die Lieferung und Abnahme von Elektroenergie, Gas und Wärme — Lieferanordnung Energie — vom 18. November 1969 (GBL II S. 604) und für alle übrigen Abnehmer aus § 10 der AO über die Bedingungen für die Lieferung von Elektroenergie und Gas an Haushaltabnehmer und sonstige private Abnehmer vom 31. Januar 1961 (GBL II S. 69).

Die Abnehmer sind ferner gemäß § 11 Abs. 13 der Lieferanordnung Energie sowie gemäß § 10 Abs. 5 der Bedingungen für die Lieferung von Elektroenergie und Gas an Haushaltabnehmer und sonstige private Abnehmer verpflichtet, den Anschluß Dritter an ihre Anlagen zu gestat-

ten, soweit das ohne Behinderung ihrer Versorgung möglich ist.

Häufig ist die Entfernung von der anzuschließenden Anlage bis zur Abnehmeranlage des Nachbargrundstücks geringer als die Entfernung zur vorhandenen Verteilungsanlage (Freileitung oder Kabel) des Energieversorgungsbetriebes. In diesen Fällen kann der Betrieb mit Hilfe der genannten Bestimmungen den materiellen und finanziellen Aufwand für den Neuanschluß verringern./*/

Hiervon machen die Energieversorgungsbetriebe immer mehr Gebrauch, weil sie damit z. B. den Anschluß von Wochenendhäusern und Garagen an die Energieversorgungsnetze mit relativ geringen Mitteln ermöglichen können.

Damit existieren wirtschaftsrechtliche bzw. zivilrechtliche Vorschriften, auf die Ansprüche der Energieversorgungsbetriebe gegen ihre Abnehmer gestützt werden können. Für die Durchsetzung dieser Ansprüche ist — soweit sie sich gegen Bürger richten — der Gerichtsweg gegeben.

Ähnlich ist die Lage bei Anschlüssen an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Neben den bodenrechtlichen Bestimmungen in § 27 des Gesetzes über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren — Wassergesetz — vom

17. April 1963 (GBL I S. 77) und in den §§ 50 und 51 der 1. DVO zum Wassergesetz vom 17. April 1963 (GBL II S. 281) gibt es wirtschaftsrechtliche bzw. zivilrechtliche Bestimmungen, und zwar in § 6 Abs. 5 der AO über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser — Wasserversorgungsbedingungen — vom 10. Januar 1972 (GBL II S. 77).

Danach können die Versorgungsträger bei Bestehen besonderer Verhältnisse (z. B. bei Kleinsiedlungen) die Versorgung mehrerer hintereinander liegender Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlußleitung zulassen. Hat der Versorgungsträger einen derartigen Anschluß genehmigt, so hat jeder Bedarfsträger, auf dessen Grundstück die gemeinsame Grundstücksleitung liegt oder gelegt werden soll den Bau, die Benutzung und Werterhaltung der dem Nachbargrundstück dienenden Leitung unentgeltlich zu gestatten.

In dem vom Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt entschiedenen Fall hätte sich der Bürger an den zuständigen VEB Energieversorgung bzw. den zuständigen VEI Wasserversorgung und Abwasserbehandlung wenden

/*/ Vgl. hierzu Ott / Jacob / Weineck, Energierecht der DDR, Textsammlung mit Erläuterungen, Berlin 1961, unter G1, Anm. 9 zu § 11 der Lieferanordnung Energie, sowie unter G 2, Anm. 17 zur AO über die Bedingungen für die Lieferung von Elektroenergie und Gas an Haushaltabnehmer und sonstige private Abnehmer.